
Informationsbroschüre zur Liegenschaftsentwässerung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

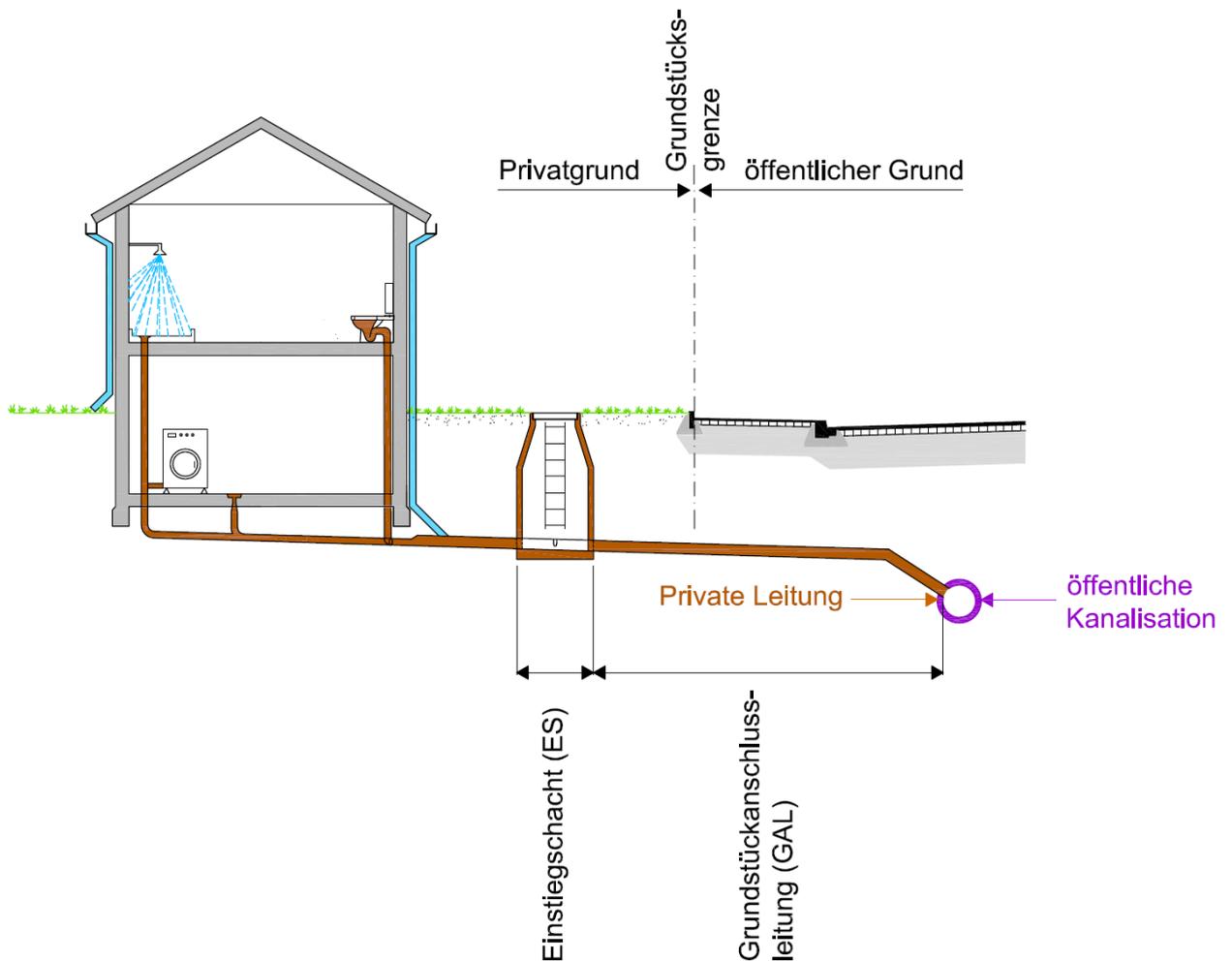


Inhalt

1.	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	3
2.	GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGS-SYSTEME	4
3.	STANDARDS UND BEGRIFFE	7
4.	AUFSICHT DURCH DAS TIEFBAUAMT, ABTEILUNG ENTWÄSSERUNG	8
5.	WERTERHALTUNG UND ERNEUERUNG	9
6.	LEITUNGEN MIT MEHREREN EIGENTÜMERN	12
7.	UNTERHALT, LEBENSDAUER	12
8.	BEI STRASSENBAUPROJEKTEN	12
9.	SANIERUNGSKOSTEN (STAND 2023)	13
10.	AUSFÜHRUNGSDOKUMENTATION	11
11.	MUSTERPLAN	14
12.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	15
13.	AUSZÜGE AUS KOMMUNALEN VORSCHRIFTEN	15
14.	HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	17
15.	WEITERE INFORMATIONEN	17

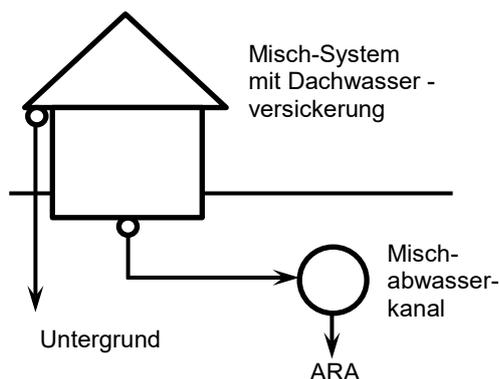
1. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Entwässerungsanlagen bei privaten Liegenschaften sind bis und mit dem Anschluss an den öffentlichen Kanal im Eigentum der Liegenschaftsbesitzer. Die Aufwendungen für deren Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie die Kontrollmassnahmen gehen deshalb zu Lasten der privaten Eigentümer.



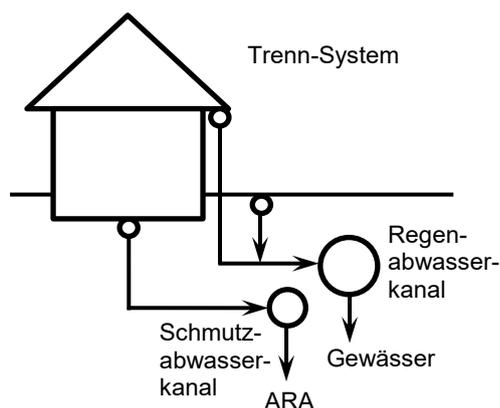
2. GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGS-SYSTEME

2.1 Regenwasserversickerung (1. Priorität)



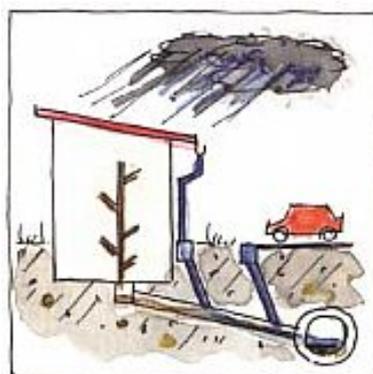
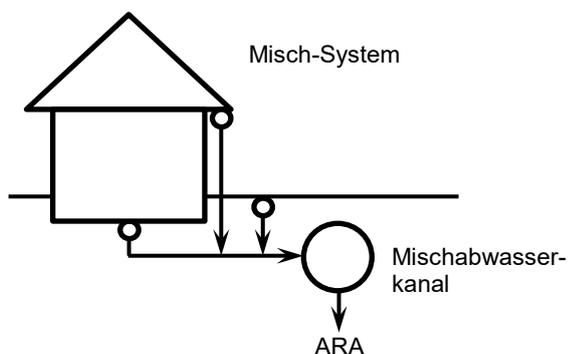
Grundsätzlich wird die **Regenwasserversickerung** angestrebt, wobei das nicht verschmutzte Regenwasser (z.B. vom Dach und vom Vorplatz) auf dem Grundstück versickert wird, während das verschmutzte Wasser über die öffentliche Kanalisation zur Abwasserreinigungsanlage fließt.

2.2 Trennsystem (2. Priorität)



Im **Trennsystem** fließt das Regenwasser in einer separaten Leitung in das nächste Oberflächen-Gewässer.

2.3 Mischsystem (3. Priorität)



Im **Mischsystem** fließt das Regenwasser von Dächern und Plätzen zusammen mit dem verschmutzten Abwasser in einer gemeinsamen Leitung zur Abwasserreinigungsanlage.

2.4 Zeitgemässer Gewässerschutz

2.4a Gewässerschutzgesetz

Gemäss Art. 7, Absatz 2, des Gewässerschutzgesetzes GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen.

2.4b Umsetzung

Die Grundstückentwässerungen sind auf den heute geforderten Stand zu bringen. Zusätzlich zu den in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (AVSE) angeführten Gründen ist generell bei Umbauten die Umstellung auf Versickerung zu prüfen bei:

- Änderung der Umgebungsgestaltung
- Anbringen von Aussendämmungen und damit Anpassung der Dachwasserfallrohre

Bei der Umstellung bleibt die Grundstückanschlussleitung im Normalfall unverändert. Oftmals fällt jedoch der Einlauf des Dach- oder Platzwassers weg. Die Abteilung Entwässerung entscheidet, wo eine Versickerung erstellt werden muss bzw. kann.

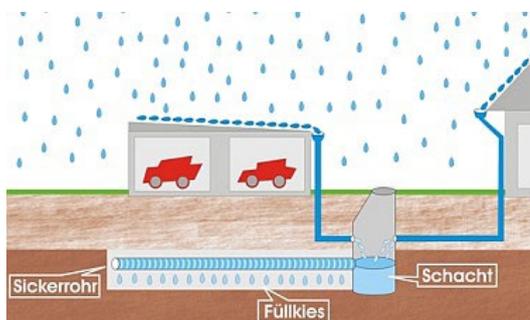
2.4c Ausführliche Unterlagen

Ausführliche Unterlagen zur Versickerung sind in folgenden Richtlinien zu finden:

- VSA (2019) "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter"
- AWEL (2022) "Regenwasserbewirtschaftung"

2.4d Einfache Lösungsmöglichkeiten

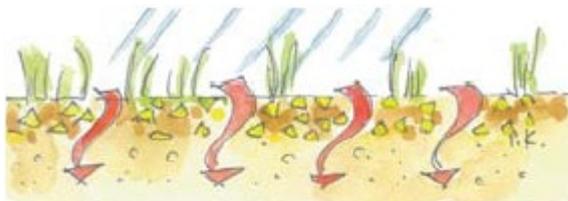
Nicht jede Versickerungsart ist immer anwendbar, im Folgenden sind einige praktische Beispiele aufgeführt.



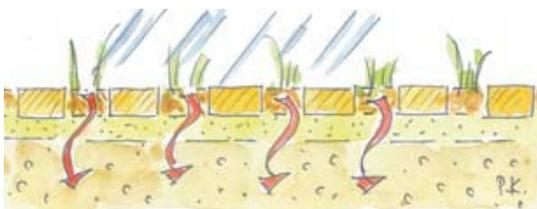
Unterirdische Versickerung des Dachwassers über Schlammsammler und Sickerrohre



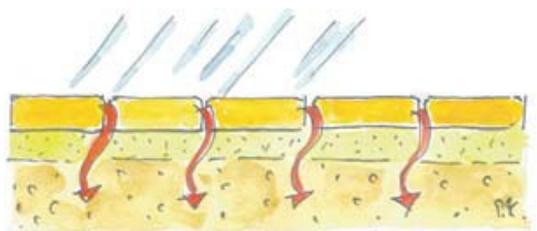
Oberflächliche Entwässerung über die Schulter und Versickerung in der angrenzenden Grünfläche.



Versickerung auf der Fläche durch Schotterrasen.



Versickerung auf der Fläche durch teilbewachsene Systeme wie Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster



Versickerung auf der Fläche ohne belebte Bodenschicht wie Verbund- und Sickersteine.

3. STANDARDS UND BEGRIFFE

3.1 Technische Standards

Entwässerungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern (siehe insbesondere Norm SN592000 und VSA, 2019, Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter).

3.2 Grundstückanschlussleitung

Die Grundstückanschlussleitung führt vom privaten Einstiegschacht zum öffentlichen Kanal (Abbildung unter Punkt 1. auf Seite 3).

3.3 Einstiegschacht



Jede Liegenschaftsentwässerung muss einen Einstiegschacht für Reinigung und Kontrolle aufweisen. Er ist mit einer Durchlaufrinne auszubilden. Damit der Zugang jederzeit gewährleistet ist, liegt der Einstiegschacht in der Regel ausserhalb des Gebäudes. Der Durchmesser ist abhängig von der Tiefe:

0.6 – 1.5 m: \varnothing 0.8 m

über 1.5 m: \varnothing 1.0 m

3.4 Kanalanschluss

Das Anschlussstück zwischen öffentlicher Kanalisation und Grundstückanschlussleitung wird vom Vertragsunternehmer des Tiefbauamtes ausgeführt. (Siehe Merkblatt "327 Anschluss an öffentlichen Kanal" im Internet unter "[Planen und Bauen](#)".)

3.5 Systemgerechte Grundstücksentwässerung

Bei Neubauten und eingreifenden Umbauten und bei günstigen geologischen Voraussetzungen wird verlangt, dass das Regenwasser innerhalb der Bauparzelle versickert wird. In den übrigen Gebieten hat die Grundstücksentwässerung bis zum Einstiegschacht im Trennsystem zu erfolgen. Wo die öffentliche Entwässerung ebenfalls im Trennsystem erfolgt, sind 2 Grundstückanschlussleitungen notwendig, in den Gebieten mit Mischsystem gibt es 1 Grundstückanschlussleitung.

3.6 Dichtheit

Kanalisationsleitungen und Schächte müssen dicht sein. Zementrohre (Normalbetonrohre) sind deshalb für Misch- und Schmutzwasser nicht mehr zugelassen. Aufgrund von Erfahrungswerten muss man davon ausgehen, dass auch Steinzeug-Muffendichtungen, welche vor Ende der 60er Jahre erstellt wurden, den aktuellen Anforderungen nicht genügen.

4. AUFSICHT DURCH DAS TIEFBAUAMT, ABTEILUNG ENTWÄSSERUNG

Das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, sorgt für die Kontrolle der privaten Entwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerung) und verfügt die Behebung von Missständen (VSE Artikel 4 und AVSE Artikel 30 und 31). Sämtliche Änderungen an erdverlegten Entwässerungsanlagen sind dem Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, zu melden (vgl. "324 Sanierungsgesuch" im Internet unter "[Planen und Bauen](#)"). Neubauten erfordern das Einreichen eines Kanalisationsgesuchs (siehe "322 Kanalisationsgesuch" im Internet unter "[Planen und Bauen](#)").

4.1 Anordnung von Kanalfernseh-Untersuchungen oder Dichtheitsprüfungen

In der Regel werden Kanalfernseh-Untersuchungen angeordnet, wenn eine Liegenschaft einen eingreifenden Umbau erfährt oder es Hinweise auf Missstände gibt. Weiter werden Kanalfernseh-Untersuchungen angeordnet für Grundstücksanschlussleitungen, die im Perimeter von Strassenbauprojekten liegen. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen (S3) werden nach Massgabe des Schutzzonenreglements regelmässig Dichtheitsprüfungen angeordnet.

4.2 Grundlagenbeschaffung

Die Erhebung des Ist-Zustandes der Entwässerungsanlagen erfolgt mit Kanalfernsehaufnahmen. Diese Kanalfernseh-Aufnahmen werden von privaten Kanalfernseh-Unternehmungen erstellt, ausser bei Strassenbauprojekten, wo diese Aufnahmen in der Regel vom Tiefbauamt erstellt werden.



Ferngesteuerter Kameraroboter für die Zustandsaufnahme von Kanalisationsleitungen.

4.3 Sanierungsentscheid (Aufforderung)

Die Zustandserhebungen werden vom Tiefbauamt ausgewertet und bezüglich der gesetzlichen Vorgaben beurteilt. Der Sanierungsentscheid basiert auf den der Abteilung Entwässerung zur Verfügung stehenden Unterlagen. Örtliche Gegebenheiten werden soweit möglich berücksichtigt.

Der Entscheid wird dem Grundeigentümer nötigenfalls in Form einer Aufforderung zur Sanierung mitgeteilt.

4.4 Weitere Abklärungen

In Fällen, wo die Grundstücksentwässerung nicht vollständig kontrolliert werden konnte, verlangt die Abteilung Entwässerung von der Eigentümerschaft eine entsprechende Sanierung (auf Kosten der Eigentümerschaft) oder die Ausserbetriebsetzung.

5. WERTERHALTUNG UND ERNEUERUNG

5.1 Planungsarbeiten

Für die Projektierung und Bauleitung der Kanalwerterhaltungsmassnahmen wird empfohlen, einen Tiefbau-Ingenieur beizuziehen. Bei Reliningarbeiten kann die Planung und Bauausführung - nach Rücksprache mit der Abteilung Entwässerung - auch einer Spezialfirma direkt in Auftrag gegeben werden.

5.2 Sanierungsbewilligung

Sanierungsarbeiten an der Kanalisation (inkl. Ersatz) sind immer mit einer baulichen Veränderung verbunden und bedürfen daher einer Bewilligung durch das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung. (Siehe "324 Sanierungsgesuch" im Internet unter "[Planen und Bauen](#)".) Ziel der Bewilligung ist die Sicherstellung, dass die geforderten Massnahmen vollumfänglich erfüllt werden und ein genügender Sanierungsstandard gewährleistet werden kann. Das Sanierungsgesuch besteht aus dem dafür vorgesehenen Formular und einer mit den geplanten Arbeiten ergänzten Kopie des Planausschnittes.

5.3 Massnahmen zur Kanalerhaltung

Es stehen grundsätzlich folgende Sanierungsmethoden zur Auswahl:

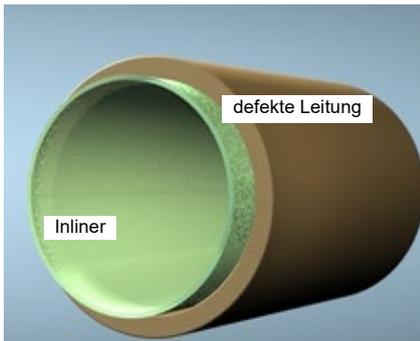
- Sanierungen: Überbegriff für alle Massnahmen
- Reparaturen: Massnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden
- Renovierungen: Massnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Entwässerungsanlagen unter Einbezug ihrer ursprünglichen Substanz (z.B. Schlauchliningverfahren)

- Erneuerungen: Herstellung neuer Entwässerungskanäle in der bisherigen oder anderer Linienführung (offene oder geschlossene Bauweise)

5.3a Reparaturen (Punktuelle Massnahmen)

Reparaturen werden nur zugelassen, wenn die Leitung in gutem baulichem Zustand ist.

5.3b Renovierungen (Schlauchlining, Sanierung mit Inliner)



Beim Schlauchlining wird ein Schlauch als neues Rohr in die defekte alte Leitung eingebaut. Dazu muss diese einen genügenden Querschnitt und eine ausreichende Formstabilität bis nach dem Rohreinbau aufweisen. Inliner mit einem nicht eingebundenen Ende (Open-End-Liner) dürfen nur in Fließrichtung eingebaut werden.

Inliner müssen auf Dichtheit geprüft werden. Allfällig vorhandene seitliche Anschlüsse müssen vor der Dichtheitsprüfung geöffnet und mitgeprüft werden.

Das Schlauchlining kann bei den folgenden Schäden in Entwässerungsleitungen zielführend sein:

- Offene Muffen, Wurzeleinwuchs
- Risse und / oder leichte Abplatzungen am Rohr
- Korrosion und ausgewaschene Rohrwandungen
- Leichte Scherbenbildung (d.h. Scherben stehen nicht ab)
- Nicht mehr zugelassene Rohrmaterialien

Bei folgenden Schäden ist das Schlauchlining in der Regel nicht geeignet:

- Starke Scherbenbildung und / oder fehlende Rohrteile
- Rohrbrüche oder Rohreinbrüche (Altrohr ist statisch ungenügend)
- Gegengefälle (Rohre mit Senkung und Wasserrückstau)
- Wassereinbrüche (Infiltrationen)
- Zu geringer Rohrdurchmesser
- Verformungen und lokale Ausbuchtungen
- Vertikal verschobene Verbindungen
- Schadhafte und einragende Anschlüsse

Für eine Renovierung mittels Schlauchlining müssen nachstehende Randbedingungen erfüllt sein (siehe nächste Seite):

-
- Min. Rohr-Innen-Durchmesser 120mm bei Einfamilienhaus (EFH) resp. 150mm bei Mehrfamilienhaus (MFH)
 - Summe der Bögen < 90° resp. einzelne Bogen ≤ 45°
 - Kein starker Muffenversatz
 - Kein Fremdwassereinbruch
 - Kein Rohrausbruch oder starke Scherbenbildung
 - Keine starken Wurzeleinwüchse

Die detaillierten technischen Anforderungen an eine Schlauchlining-Sanierung finden Unternehmer unter im Internet unter "[Planen und Bauen](#)", "325 Schlauchlining-Richtlinie" und "326 Abnahme Schlauchliner-Sanierung"

5.3c Erneuerungen

Gesamt- oder Teilerneuerungen in offener oder geschlossener Bauweise können an gleicher oder neuer Lage ausgeführt werden. Die geschlossene Bauweise (Bohrung oder Rammung mit Rohreinzug) kann zur Unterfahrung von Werkleitungen, Bäumen, Mauern etc. eingesetzt werden. Es ist zu beachten, dass für jeden Anschluss eine Baugrube nötig ist.

5.4 Alte Leitungen

Wird eine alte Anschlussleitung infolge Ersatz nicht mehr verwendet, muss der alte Anschluss im öffentlichen verschlossen und die nicht mehr in Betrieb stehende Leitung (ab Ø 200 mm) verfüllt werden.

5.5 Abnahme der Sanierungsarbeiten

Zur Umsetzung der geforderten Sanierungsmassnahmen gehört auch eine entsprechende Abnahme der Arbeiten. Für Leitungen erfolgt dies einerseits vor dem Zudecken durch Mitarbeiter der Abteilung Entwässerung und andererseits nach dem Zudecken mittels Kanalfernsehen. Kanalfernseh-Protokoll und Videoaufnahmen sind der Abteilung Entwässerung zur Abnahme einzusenden. Neu erstellte Schächte sind zur visuellen Abnahme anzumelden. Umgebaute Schächte können mittels Fotos dokumentiert werden.

6. AUSFÜHRUNGSDOKUMENTATION

Von den abgeschlossenen Sanierungsarbeiten ist der Stadtentwässerung spätestens 60 Tage nach deren Beendigung ein Ausführungsplan abzuliefern (Muster siehe Seite 14). Bei einem Schlauchlining ist die korrekte Ausführung mittels Kanalfernseh-Untersuchung und Dichtheitsprüfung (nach dem Öffnen seitlicher Anschlüsse) nachzuweisen (siehe auch Schlauchlining-Richtlinie).

7. LEITUNGEN MIT MEHREREN EIGENTÜMERN

Für Entwässerungsanlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Abteilung Entwässerung zur Kenntnis zu bringen.

Sind die Unterhaltungspflichten nicht geregelt, ist für Sanierungsmassnahmen grundsätzlich das Einverständnis aller erforderlich. Die Kosten werden auf alle angeschlossenen Liegenschaften aufgeteilt.

8. UNTERHALT, LEBENSDAUER

In der Regel sollten Grundstücksanschlussleitungen mindestens alle 10 Jahre durch eine spezialisierte Firma mit Hochdruck gereinigt werden.

Bei neuen Leitungen kann mit einer Lebensdauer von 60-80 Jahre gerechnet werden. Bei inlinersanierten Leitungen geht man etwa von der Hälfte aus.

9. BEI STRASSENBAUPROJEKTEN

9.1 Vorinformation

Das Tiefbauamt informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig, wenn im Rahmen von Strassenbauprojekten ihre Grundstückanschlussleitungen kontrolliert werden (also die Leitung zwischen dem letzten Schacht und dem öffentlichen Kanal in der Strasse). Das Tiefbauamt teilt der Eigentümerschaft die Sanierungsauflagen bei festgestellten Missständen mit. Einstiegschächte auf dem Grundstück sind jederzeit zugänglich zu halten.

9.2 Erneuerung der Grundstückanschlussleitung (Ersatz)

Falls das Tiefbauamt im Zuge eines Bauvorhabens an öffentlichen Strassen und/oder Kanalisationen mit einem Bau-Unternehmer vor Ort ist, werden Grabarbeiten im öffentlichen Grund für private Grundstückanschlussleitungen ausschliesslich durch die Stadt vorgenommen und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

In der Regel baut der Unternehmer des Tiefbauamtes auch die Leitungen im Privatgrund neu. In diesem Falle profitiert der Eigentümer von günstigen Unternehmerpreisen (Ausschreibung aller Bauarbeiten durch das Tiefbauamt) und es entfällt das Sanierungsgesuch sowie die Ausführungsdokumentation. Aufgrund der Unternehmerofferte wird der Aufwand direkt dem Eigentümer verrechnet.

Wenn bei einem Strassenbauprojekt der private Eigentümer darauf besteht, dass ein Unternehmer seiner Wahl die Grundstücksanschlussleitung erstellt, so ist das im privaten Grund möglich. Allerdings muss der private Eigentümer dann ein Sanierungsgesuch stellen und den Unternehmer seiner Wahl melden. Die ausgeführten Arbeiten sind vom Tiefbauamt abnehmen zu lassen. Weiter muss er die Ausführungsdokumentation selbst erstellen oder erstellen lassen.

9.3 Grabenlose Sanierungen

Bei grabenloser Sanierung ist der Eigentümer in der Wahl des ausführenden Ingenieurs und des spezialisierten Unternehmers frei. Er meldet der Abteilung Entwässerung seine Absicht zur grabenlosen Sanierung mittels Antwortformular und die ausführenden Unternehmer mit dem Sanierungsgesuch.

10. SANIERUNGSKOSTEN

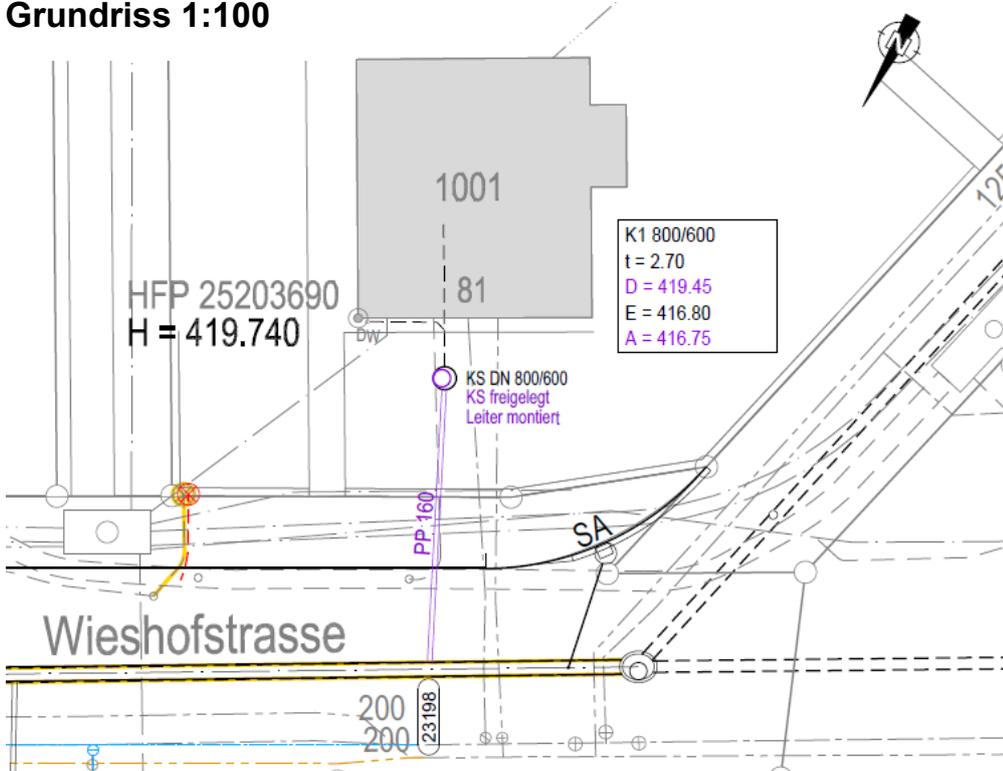
Um die Kosten der Sanierung grob abschätzen zu können, kann mit folgenden Laufmeterpreisen gerechnet werden:

- Schlauchlining Installation CHF 500.- bis 1'000.-
 Länge 1 - 10m: CHF 3'500.- bis 4'000.-
 Länge über 10m: CHF 350.- bis 400.- pro Laufmeter
- Leitungsneubau CHF 1000.- bis CHF 2'000.- /m
 Der Preis ist abhängig von Leitungstiefe, Oberfläche
 (Rasen, Garten, Belag) sowie den örtlichen
 Gegebenheiten (Mauern, Pflanzen, Werkleitungen...).
- Einstiegschacht CHF 4'000.- (im Freien)
 CHF 5'000.- (im Gebäude)

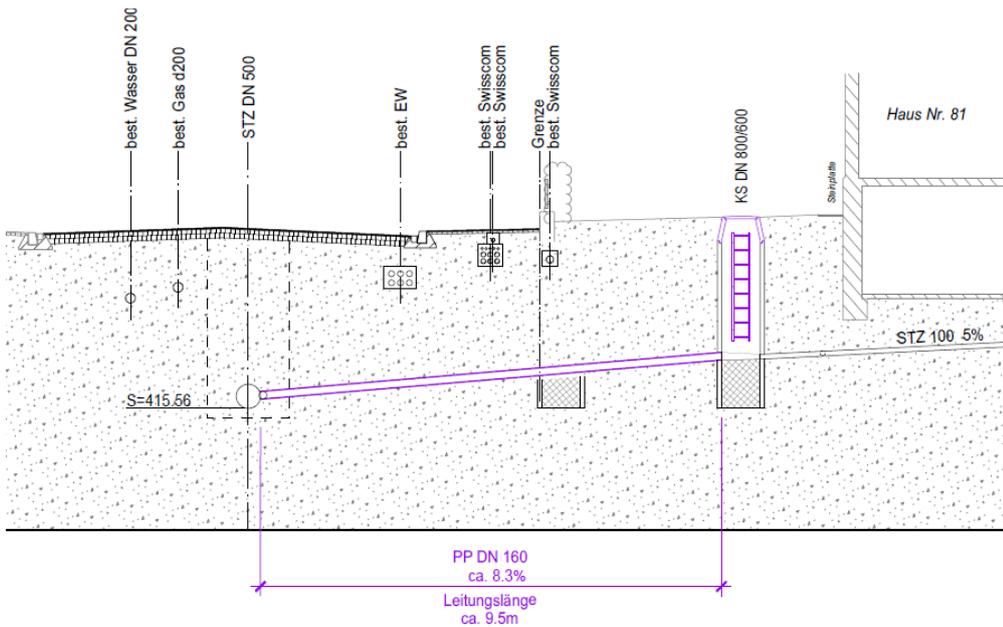
11. MUSTERPLAN

Ein bewilligungsfähiger Projektplan zur Erneuerung der Grundstückanschlussleitung muss nebst Grundriss und Schnitt auch die Angaben der Liegenschaft und des Projektverfassers enthalten.

Grundriss 1:100



Schnitt 1:100 Längsschnitt 1:100



12. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

12.1 Eidgenössische Gesetze

- Bundesverfassung BV: Art. 76 Abs. 3
- Gewässerschutzgesetz GSchG
- Gewässerschutzverordnung GSchV

12.2 Kantonale Gesetze

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EGSchG
- Verordnung über den Gewässerschutz VGsch

12.3 Städtische Gesetze

- Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE)
- Ausführungsbest. zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (AVSE)

12.4 Normen und Richtlinien

- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- SIA-Norm 190: Kanalisationen
- VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter
- AWEL-Richtlinie Regenwasserbewirtschaftung
- Richtlinien und Wegleitungen der Stadt Winterthur

13. AUSZÜGE AUS KOMMUNALEN VORSCHRIFTEN

13.1 Aufsichtspflicht

AVSE Art. 30

Die Abteilung Entwässerung sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und verfügt die Behebung von Missständen.

13.2 Finanzierung

VSE Art. 13

Die Kosten für die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden vollumfänglich durch Gebühren gedeckt. Private Anlagen sind durch die entsprechenden Eigentümerinnen und Eigentümer zu finanzieren.

13.3 Bewilligungspflicht

VSE Art. 12

Die Erstellung, Erweiterung oder Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, die in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt wird.

13.4 Bauausführung

AVSE Art. 16

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat systemgerecht zu erfolgen, wobei die Abteilung Entwässerung die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle bestimmt.

Die Gebäudeentwässerung ist bis zum letzten Kontrollschacht (heute: Einstiegschacht) vor dem öffentlichen Kanal ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.

13.5 Unterhaltspflicht

AVSE Art. 29

Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Anlagen*
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude*
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen*
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Abwasseranlagen*
- Systemänderungen an öffentlichen Abwasseranlagen*
- erkannten Missständen*

Die Kosten dieser Anpassungen gehen zu Lasten der Eigentümerin / des Eigentümers.

Das Tiefbauamt kann im öffentlichen Strassengebiet Kostenanteile bei der Sanierung und Erneuerung von privaten Abwasseranlagen übernehmen.

13.6 Nachweise

AVSE Art. 31

Die Abteilung Entwässerung kann nach Massgabe der Alterung der Anlagen oder bei Verdacht auf Missstände den Nachweis der systemgerechten Erstellung und des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.

Die Nachweise gehen zu Lasten der Eigentümerin resp. des Eigentümers.

Die Abteilung Entwässerung kann auf eigene Rechnung private Abwasseranlagen im öffentlichen Strassengebiet kontrollieren oder untersuchen lassen.

13.7 Technische Normen

AVSE Art. 12

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Abteilung Entwässerung massgebend.

14. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wieso müssen die Eigentümer die Leitung in der Strasse bezahlen? Gehört die Leitung nicht der Stadt?

Die Eigentumsverhältnisse sind in der Verordnung über die Siedlungsentwässerung so geregelt, dass die gesamte Grundstückanschlussleitung den Grundstückbesitzern gehört.

⇒ *Punkt 1. auf Seite 3 sowie 13.5 auf Seite 16*

Wieso kann meine Leitung nicht mittels Inliner saniert werden?

Wahrscheinlich ist eine der Randbedingungen nicht erfüllt.

⇒ *Punkt 5.3b auf Seite 10*

Muss man Dachwasser versickern lassen?

Bei Neu- oder eingreifenden Umbauten ist, wo immer die geologischen Verhältnisse es erlauben, das Dachwasser versickern zu lassen.

⇒ *Punkt 2.4a auf Seite 5*

15. WEITERE INFORMATIONEN

Gesetzliche Bestimmungen, Richtlinien und Formulare finden Sie im Online-Schalter:

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/tiefbauamt/formulare>

Besuchen Sie uns auch im Internet auf:

stadt.winterthur.ch/tiefbauamt

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 052 267 54 72

E-Mail: liegenschaftsentwaesserung@win.ch

Weitere Informationen zur Liegenschaftsentwässerung finden Sie auf:

www.grundstuecksentwaesserung.ch